



23.04.2023

Satzung des Nepada Wildlife e.V.

§ 1 Name, Sitz, Eintragung

- (1) Der Verein trägt den Namen Nepada Wildlife e.V.
- (2) Er hat den Sitz in Bonn.
- (3) Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden.

§ 2 Vereinszweck

- (1) Zweck des Vereins ist die Förderung des Umwelt- und Naturschutzes. Nepada Wildlife e.V. stellt die Probleme der Zerstörung natürlicher Lebensräume von Tieren und Pflanzen und deren Auswirkungen für die Menschen dar. Im Kern geht es dabei um die Bewusstseinsbildung und über die Auswirkungen, die der fortschreitende Verlust der biologischen Vielfalt bewirkt. Des Weiteren werden Forschungsergebnisse von möglichen Lösungsansätzen für die Entwicklungs- und Umweltschutzarbeit, sowie der Wildtiermedizin dargestellt und einer breiteren Öffentlichkeit zugänglich gemacht.
- (2) Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch
 - a) die Erforschung von Grundlagen des Natur-, Umwelt- und Artenschutzes, sowie der Biodiversität anhand von Forschungsaufenthalten (Feldforschung), tiermedizinischer Tätigkeit und Fortbildungen.
 - b) die Förderung des bürgerschaftlichen Engagements auf dem Gebiet des Schutzes von gefährdeten Tier- und Pflanzenarten zum Wohl der Menschen.
 - c) öffentliches Vertreten und Verbreiten der Gedanken des Natur- und Umweltschutzes und der nachhaltigen Entwicklung (Öffentlichkeitsarbeit und Umweltbildung), z.B. durch Umweltbildungsmaßnahmen, Wildlife-Blog, Social Media, journalistische Beiträge und Veranstaltungen.



- d) die tiermedizinische Arbeit mit dem Schwerpunkt Wildtiermedizin und -forschung in Forschungseinrichtungen, Auffangstationen für Wildtiere, tierärztliche Praxen und wissenschaftlichen Zoos.
- e) die Information und Weiterbildung zu den Fragen des Natur- und Artenschutzes in Deutschland, sowie in den Projektländern.

§ 3 Gemeinnützigkeit

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- (2) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (3) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- (4) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (5) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung für die Förderung des Umwelt- und Naturschutzes.
- (6) Es können bei Bedarf Vereinsämter im Rahmen der finanziellen Möglichkeiten des Vereins entgeltlich auf der Grundlage eines Dienstvertrages oder gegen Zahlung einer angemessenen Aufwandsentschädigung – auch über die Höchstsätze nach § 3 Nr. 26 und Nr. 26 a EStG hinaus – ausgeübt werden. Außerdem ist der Vorstand ermächtigt, Tätigkeiten für den Verein gegen Zahlung einer angemessenen Vergütung oder Aufwandsentschädigung zu beauftragen. Maßgebend ist die Haushaltslage des Vereins. Die Entscheidung hierüber trifft der Vorstand, auch über die Bedingungen und Höhe der Aufwandsentschädigung bzw. Bezahlung. Bezüglich der Bezahlung von Vorstandsmitgliedern trifft die Entscheidung die Mitgliederversammlung bzw. ein*e von der Mitgliederversammlung hiermit beauftragte*r Bevollmächtigte*r. Voraussetzung jeder Bezahlung ist die Angemessenheit, die Haushaltslage des Vereins und die Erfüllung der vereinbarten vertraglichen Leistungspflichten.



§ 4 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 5 Mitgliedschaft

- (1) Mitglied des Vereins kann jede natürliche und jede juristische Person des privaten oder öffentlichen Rechts werden.
- (2) Der Verein kann auch Fördermitglieder aufnehmen. Diese haben kein Stimmrecht. Fördermitglied wird, wer ausdrücklich als solches aufgenommen wird.
- (3) Voraussetzung für den Erwerb der Mitgliedschaft ist ein schriftlicher Aufnahmeantrag, der an den Vorstand zu richten ist. Bei Minderjährigen ist der Antrag auch von deren gesetzlichen Vertreter*innen zu unterschreiben. Diese müssen sich durch gesonderte schriftliche Erklärung zur Zahlung der Mitgliedsbeiträge für die Minderjährigen verpflichten.
- (4) Der Vorstand entscheidet über den Aufnahmeantrag mit einfacher Mehrheit nach freiem Ermessen. Bei Ablehnung des Antrags ist er nicht verpflichtet, der oder dem Antragsteller*in die Gründe für die Ablehnung mitzuteilen.

§ 6 Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft endet durch
 - a) Tod, bei juristischen Personen durch ihr Erlöschen,
 - b) Ausschluss,
 - c) Streichung von der Mitgliederliste oder
 - d) Austritt aus dem Verein.
- (2) Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber einem Mitglied des Vorstands. Bei Minderjährigen ist die Austrittserklärung durch die gesetzlichen Vertreter*innen abzugeben. Der Austritt kann nur zum Ende eines Geschäftsjahres erklärt werden, wobei eine Kündigungsfrist von einem Monat einzuhalten ist.
- (3) Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstands von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn es trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung mit der Zahlung von Mitgliedsbeiträgen im Rückstand ist. Die Streichung darf erst beschlossen werden, wenn nach der Absendung der zweiten Mahnung zwei Monate verstrichen sind und in dieser Mahnung die



Streichung angedroht wurde. Der Beschluss des Vorstands über die Streichung muss dem Mitglied mitgeteilt werden.

- (4) Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstands aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es schuldhaft in grober Weise die Interessen des Vereins verletzt. Vor der Beschlussfassung muss der Vorstand dem Mitglied unter Setzung einer angemessenen Frist Gelegenheit zur mündlichen oder schriftlichen Stellungnahme geben. Der Beschluss des Vorstands ist schriftlich zu begründen und dem Mitglied mittels eingeschriebenen Briefs zuzusenden.

§ 7 Mitgliedsbeiträge

- (1) Von den Mitgliedern werden Beiträge erhoben.
- (2) Höhe und Fälligkeit des Beitrags wird von der Mitgliederversammlung in einer Beitragsordnung festgesetzt. Bezüglich der Höhe der Beiträge kann zwischen ordentlichen und Fördermitgliedern differenziert werden.

§ 8 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind der Vorstand und die Mitgliederversammlung.

§ 9 Der Vorstand

- (1) Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB besteht aus der oder dem Vorsitzenden und der oder dem Stellvertretenden Vorsitzenden. Jedes Vorstandsmitglied ist einzeln zur Vertretung des Vereins berechtigt.
- (2) Die Mitgliederversammlung wählt außerdem eine frei zu bestimmende Anzahl von Beisitzer*innen, höchstens jedoch 6 Beisitzer*innen (sog. erweiterter Vorstand).
- (3) Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht durch die Satzung einem anderen Organ des Vereins übertragen sind. Er hat insbesondere folgende Aufgaben:
 - a) Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung sowie Aufstellung der Tagesordnung;
 - b) Einberufung der Mitgliederversammlung;
 - c) Ausführung von Beschlüssen der Mitgliederversammlung;
 - d) Vorbereitung des Haushaltsplans, Buchführung, Erstellung des Jahresberichts;
 - e) Abschluss und Beendigung von Arbeitsverträgen;

- f) Beschlussfassung über die Aufnahme, Streichung und Ausschluss von Mitgliedern.
- (4) Der Vorstand kann für die laufenden Geschäfte der Verwaltung des Vereins einen oder eine Geschäftsführer*in bestellen. Diese*r ist berechtigt, an den Sitzungen des Vereins mit beratender Stimme teilzunehmen.

§ 10 Wahl und Amtsdauer des Vorstands

Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren, gerechnet von der Wahl an, gewählt. Er bleibt jedoch bis zur Neuwahl des Vorstands im Amt. Wiederwahl ist möglich. Jedes Vorstandsmitglied ist einzeln zu wählen mit Ausnahme der Beisitzer*innen, die auch in einem Wahlgang gewählt werden können. Zu Vorstandsmitgliedern können nur Mitglieder des Vereins gewählt werden. Mit der Beendigung der Mitgliedschaft im Verein endet auch das Amt eines Vorstandsmitglieds.

§ 11 Sitzungen und Beschlüsse des Vorstands

- (1) Vorstandssitzungen finden mindestens zweimal jährlich statt. Sie werden von der oder dem Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung von der oder dem Stellvertretenden Vorsitzenden, in Textform einberufen; die Tagesordnung braucht nicht angekündigt zu werden. Einberufungsfrist beträgt 14 Tage. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung folgenden Tag.
- (2) Der Vorstand ist bei ordnungsgemäßer Einberufung stets beschlussfähig. Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen Stimmen; bei Stimmgleichheit ist der Antrag abgelehnt.
- (3) Über die Beschlüsse des Vorstands ist zu Beweis Zwecken eine Niederschrift aufzunehmen, die von einem Vorstandsmitglied zu unterzeichnen ist.

§ 12 Mitgliederversammlung

- (1) In der Mitgliederversammlung hat jedes volljährige Mitglied eine Stimme, Fördermitglieder haben kein Stimmrecht. Zur Ausübung des Stimmrechts kann ein anderes Mitglied schriftlich bevollmächtigt werden. Die Bevollmächtigung ist für jede Mitgliederversammlung gesondert zu erteilen; ein Mitglied darf jedoch nicht mehr als drei fremde Stimmen vertreten.

- (2) Die Mitgliederversammlung ist für folgende Angelegenheiten zuständig:
- a) Gegebenenfalls Genehmigung des vom Vorstand aufgestellten Haushaltsplans für das nächste Geschäftsjahr; Entgegennahme des Jahresberichts des Vorstands; Entlastung des Vorstands;
 - b) Bestellung zweier Kassenprüfer*innen, sofern die Mitgliederversammlung dies für erforderlich hält;
 - c) Festsetzung der Höhe und der Fälligkeit des Jahresbeitrags;
 - d) Wahl und Abberufung der Mitglieder des Vorstands;
 - e) Beschlussfassung über Änderungen der Satzung und über die Auflösung des Vereins;

§ 13 Einberufung der Mitgliederversammlung

- (1) Die ordentliche Mitgliederversammlung findet mindestens einmal jährlich statt. Außerdem muss die Mitgliederversammlung einberufen werden, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn ein Zehntel der Mitglieder dies beim Vorstand schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe beantragt.
- (2) Sie wird vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen in Textform unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens folgenden Tag. Das Einladungsschreiben gilt dem Mitglied als zugegangen, wenn es an die letzte vom Mitglied dem Verein in Textform bekannt gegebene Adresse gerichtet ist. Die Tagesordnung setzt der Vorstand fest. Die Einladung kann auch per E-Mail erfolgen.
- (3) An einer Mitgliederversammlung kann ein Mitglied auch ohne Anwesenheit am Versammlungsort teilnehmen. Mitgliederrechte können in diesem Fall im Wege der elektronischen Kommunikation ausgeübt werden (virtuelle Mitgliederversammlung). Ergänzend hierzu können Mitglieder vor der Durchführung der Mitgliederversammlung ihre Stimmen in Textform abgeben (kombinierte Mitgliederversammlung).
- (4) Ein Beschluss ohne Versammlung der Mitglieder kann im Umlaufverfahren herbeigeführt werden. Alle Mitglieder müssen bei diesem Verfahren im Vorwege über den gesamten Beschlussgegenstand unterrichtet worden sein. Gleichzeitig setzt der Vorstand den Mitgliedern eine Frist von einem Monat zur Stimmabgabe in Textform. Nach Ablauf der Frist wird der Beschluss durch den Vorstand festgestellt und den Mitgliedern im Rahmen eines Protokolls mitgeteilt (Umlaufverfahren).

§ 14 Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung wird von der oder dem Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung von der oder dem Stellvertretenden Vorsitzenden, geleitet. Ist kein Vorstandsmitglied anwesend, bestimmt die Versammlung den oder die Versammlungsleiter*in. Bei Wahlen kann die Versammlungsleitung für die Dauer des Wahlganges und der vorhergehenden Diskussion einem Wahlausschuss übertragen werden. Der oder die Versammlungsleiter*in bestimmt einen oder eine Protokollführer*in.
- (2) Die Art der Abstimmung bestimmt der oder die Versammlungsleiter*in. Die Abstimmung muss schriftlich durchgeführt werden, wenn ein Drittel der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder dies beantragt.
- (3) Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn sie ordnungsgemäß einberufen wurde.
- (4) Die Mitgliederversammlung fasst Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen, es sei denn, das Gesetz oder diese Satzung fordern eine höhere Mehrheit. Stimmenthaltungen zählen nicht mit. Zur Änderung der Satzung ist jedoch eine Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen gültigen Stimmen, zur Auflösung des Vereins eine solche von dreiviertel erforderlich. Eine Änderung des Zwecks des Vereins kann nur mit Zustimmung von neun Zehnteln aller Mitglieder beschlossen werden. Die schriftliche Zustimmung der in der Mitgliederversammlung nicht erschienenen Mitglieder kann gegenüber dem Vorstand nur innerhalb eines Monats erklärt werden.

§ 15 Beurkunden von Beschlüssen der Mitgliederversammlung

Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlungen ist zu Beweis Zwecken eine Niederschrift aufzunehmen, die von der oder dem Protokollführer*in zu unterzeichnen ist.